Wien, Donnerstag, den 16. December 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Neue Folge.

Das politische Vereinsleben des Jahres 1848. *)

Der österreichischen Bewegung von 1848 ist es mit jener in anderen Ländern gemeinsam, daß sie von einer Fluth von Petitionen eingeleitet wurde. Sobald die Kunde von der Pariser Februarrevolution in dem außerösterreichischen Deutschland den Adressensturm in Fluß gebracht hatte, kam, von diesem Muster mitbestimmt, auch in Oesterreich eine analoge Bewegung zu Tage. Und der Natur der Verhältnisse entsprechend, sind es hier neben größeren oder kleineren Versammlungen Körperschaften von nicht politischer Organisation, welche sich zu Trägern dieser Bewegung machen. Wir erwähnen hier nur neben der Adresse der Prager Wenzelsbadversammlung und jener der Wiener Studenten die Kundgebungen des Gewerbevereines und juridisch-politischen Lesevereines in Wien.

*) Als wir vor Jahren in den Spalten dieses Blattes zum ersten Male Beiträge zur Geschichte und Statistik des politischen Vereinslebens veröffentlichten (Nr. 17 des Jahrganges 1880), da nahmen wir mit Rücksicht auf die Natur einer allgemeinen Verwaltungs-Zeitschrift Anstand, in die Darstellung des Jahres 1848 im Besonderen einzugehen. Die freundliche Aufnahme, welche jene Beiträge fanden, hat uns aber bestimmt, nun, nach Verlauf mehr als eines Quinquenniums, doch auf die Sache zurückzugreifen und in gedrängten Umrissen auch ein Bild des Bewegungsjahres nach dieser Seite des öffentlichen Lebens zu entrollen. Die Rechtfertigung dieses Versuches wird vielleicht darin liegen, daß die heute noch fortwirkenden Elemente des Staats- und Gesellschaftslebens Oesterreichs niemals so unvermittelt zu Tage getreten sind, als in dem Jahre der Revolution, und daß der Ausdruck, welchen dieselben in dieser Periode im Vereinsleben ohne jede Behinderung seitens der öffentlichen Gewalt gefunden, ein Kriterium bieten für die Nothwendigkeit, Räthlichkeit oder Möglichkeit der seither im Vereinsrechte geschaffenen gesetzlichen Cautelen.

In diesen Bahnen schritt die Bewegung anfänglich fort.

Wir wollen zunächst Wien in's Auge fassen.

Die erste große politische Frage, welcher gegenüber die Bevölkerung nach den Märztagen Stellung nehmen mußte, war die der Wahlen in die deutsche Nationalversammlung.

An der Lösung derselben sehen wir den juridisch-politischen Leseverein sofort in hervorragender Weise betheiligt. In seiner Mitte wurde zunächst die für die öffentliche Meinung jener Tage höchst einflußreiche Discussion gepflogen, ob die Verbindung Oesterreichs mit Deutschland eine staatsrechtliche oder nur eine völkerrechtliche werden sollte, und im Sinne des Bundesstaates entschieden, von ihm ging ferner der Gedanke aus, ein Centralwahlcomité aus Vertretern verschiedener Vereine und Körperschaften zu bilden. [1])

Neben der Frankfurter Frage begann aber bald auch die österreichische Verfassungsfrage die Parteien zu spalten und auch hier gebührt in den Anfängen dem juridisch-politischen Lesevereine eine nachdrückliche Erwähnung. Er stand dem „Verein der Volksfreunde" gegenüber, von welchem die Volksversammlung im Odeon am 14. April in's Werk gesetzt wurde, er trat in öffentlichen Placaten gegen die von dieser Volksversammlung beabsichtigte Massendemonstration und Sturmpetition auf; und als der von Schütte im Odeon erhobene Ruf nach einer Constituante wirkungslos verhallt war, ja vielmehr die Verfassung vom 25. April octroyirt wurde, regte er in Verbindung mit dem Gewerbevereine den Fackelzug zum Danke für die Verfassungsverleihung an. [2])

Von da an tritt der juridisch-politische Leseverein in den Hintergrund. Desgleichen macht sich der Gewerbeverein nur nach langer Unterbrechung noch einmal bemerkbar, indem er in der Versammlung vom 24. August den Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein verlangt und die Schwestervereine außerhalb Wiens zu verwandten Kundgebungen auffordert. [3]) Es gewinnt nunmehr die demokratische, radikale Strömung im Vereinsleben entschieden die Oberhand und mehr noch als die politischen Vereine beherrschen von dem Moment geschaffene und auf den Moment berechnete, zwischen Behörde und Verein unklar die Mitte haltende Bildungen den Tag. Es sind dies der Sicherheitsausschuß, und seine Vorläufer. Von diesen wollen wir zuerst sprechen.

Seit dem 14. April bestand ein Centralcomité, welches aus Deputirten der meisten Compagnien der Nationalgarde und des Bürgercorps zum Zwecke politischer Berathungen gebildet war. Neben diesem Centralcomité haben wir ein selbstständiges Studentencomité, welches in der gleichen Weise zwischen einem Vereine und Vertretungskörper die Mitte hielt. [4]) Am 10. Mai trat nun auf Anregung von studentischer

[1]) Vgl. Wiener Zeitung, Abendbeilage Nr. 19; Allgem. Zeitung Nr. 119, S. 1895.

[2]) Vgl. Gegenwart, X. S. 146.

[3]) Vgl. Wiener Zeitung, Morgenblatt S. 439.

[4]) Die Bedeutung und Thätigkeit dieses Studentencomités wird hell beleuchtet in „Violand, Die sociale Geschichte der Revolution in Oesterreich", S. 78 u. ff.

Seite an die Stelle des genannten Centralcomités ein „politisches Centralcomité der gesammten Nationalgarde Wiens", welches alle drei bewaffneten Körper, also auch die akademische Legion, umfaßte und gegen 200 Mitglieder zählte. [5]) Die Bildung dieses neuen Centralcomités ist um so wichtiger, als an dieselbe die Maiereignisse unmittelbar anknüpfen. Dieses Comité wird zuerst von der Regierung als unzulässig erklärt, behauptet dann trotzdem seine Stellung und löst sich schließlich in Folge der allgemeinen Ernüchterung nach dem 15. Mai von selbst auf. Im raschen Wechsel der Tage treten nun einige andere Organisationsversuche auf, bis die Vorgänge des 26. Mai die bedeutsamste Körperschaft dieser Art in's Leben rufen, nämlich den „Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten Wiens für Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Wahrung der Rechte des Volkes". Dieser, als „Sicherheitsausschuß" in der Geschichte von 1848 viel genannt, constituirte sich am 1. Juni formell aus 214 Abgeordneten der Compagnien der Volkswehr und 20 Vertretern des Gemeindeausschusses und blieb nun, lange über den Zusammentritt des Reichstages hinaus, nämlich bis zu seiner Selbstauflösung im August, versammelt. Jetzt erst, nach der Beseitigung der letzten dieser Zwitterschöpfungen, konnte die Scheidung von Volksvertretung, Behörde und privater Association sich vollziehen. Jetzt sammeln sich die Elemente der Agitation deutlicher in den demokratischen Vereinen und wir werden sehen, daß sich bald ein scharfer Gegensatz zwischen der Vereinspolitik und jener der Mehrheit der Volksvertretung herausstellt.

Den „Verein der Volksfreunde" haben wir schon genannt. Nach Schütte's Ausweisung und Chaize's politischem Bankerott übernahm Tausenau die Leitung des Vereines. In den Maitagen taufte sich dieser Verein in den „Demokratischen Club" um, hatte als solcher wesentlichen Antheil an den Maiereignissen und beherrschte bis October alle Wiener radikalen Elemente. [6]) Außerdem hatten sich noch einige Vereine verwandter Richtung mit zum Theile localer Tendenz gebildet. [7]) Später ward eine Centralisation aller demokratischen Vereine durchgeführt und von da an war das „Centralcomité" der demokratischen Vereine das einflußreichste Agens der Bewegung.

Die Stellung der demokratischen Vereinspartei mußte sich vor Allem in dem Verhältnisse offenbaren, in welches sie zu den berufenen Organen der öffentlichen Meinung, dem Sicherheitsausschusse und dem Reichstage, trat.

Der erstere erfreute sich der Sympathien der demokratischen Partei, wenigstens beschloß der Wiener demokratische Verein noch am 2. August einstimmig ein Dankes- und Vertrauensvotum, um den Sicherheitsausschuß zum Verbleiben in seiner Stellung mindestens auf so lange zu bestimmen, bis durch das beendigte Verfassungswerk und die dem Geiste der Verfassung entsprechende Organisirung der Justiz und Administration die Rechte des Volkes sichergestellt wären. [8])

Zu dem Reichstage hingegen bildete sich schon von Anfang an ein Gegensatz aus. Schon bei dem Zusammentritte des Reichstages wurde beschlossen, „die Verhandlungen desselben mit demokratischer Schärfe zu überwachen", der Gegensatz erhielt gesteigerten Ausdruck in der oberwähnten Kundgebung zu Gunsten des Sicherheitsausschusses und tritt aus Anlaß der ungarischen Verwicklung klar zu Tage. Während der Reichstag bekanntlich im September die Abgeordneten des ungarischen Parlamentes zurückwies, veranstalteten die demokratischen Vereine für dieselben einen Fackelzug, [9]) sowie sie am ersten Sonntag desselben Monats einen Trauerzug für die am 23. August gefallenen Arbeiter abgehalten hatten. [10])

Von da an erreichen die demokratischen Vereine ihre größte Bedeutung; in den Octobertagen ist das „Centralcomité der demokratischen Vereine" geradezu tonangebend. Am 3. October tritt dieser Centralausschuß in dem Gasthause „zur Ente" zusammen, gliedert sich sofort in drei Sectionen, eine politische, militärische und finanzielle, setzt ein engeres Comité von 30 Mitgliedern ein, welches über die Sectionsvorschläge entscheidet, und wird die Seele des energischesten, vor dem Extrem nicht zurückschreckenden Widerstandes. [11])

Von dem demokratischen Centralcomité wurde das demokratische Freicorps sowie das Elitecorps in's Leben gerufen, und während der demokratische Frauenverein bei dem Reichstag um Aufgebot des Landsturmes petitionirte, verlangte das Centralcomité von dem Gemeindeausschusse eine Aufforderung an die Ungarn, Wien durch einen Angriff auf Jelačić zu Hilfe zu kommen. Es hat somit den demokratischen Clubs in Mitten der verworrenen 1848er Bewegung Wiens, wenigstens in der kritischen Epoche, an Klarheit und Rücksichtslosigkeit des Wollens nicht gefehlt.

Bestrebungen, die Gegner der radikalen Elemente zu sammeln, sind desgleichen zu verzeichnen, ein nachhaltiger Erfolg ist diesen Organisationsversuchen aber nicht zu Theil geworden.

In der Wiener Zeitung vom 3. Mai, d. i. dem Tage, welcher dem juridisch-politischen Lesevereine die bekannte Katzenmusik eintrug, erscheint das Programm zur Bildung eines Vereines der „Freunde constitutioneller Ordnung", welcher alle ultraliberalen, republikanischen und communistischen Bestrebungen bekämpfen sollte, und auf den 27. Mai wird die zweite Generalversammlung des Vereines einberufen. Ein weiterer Versuch, die conservativen Elemente zu sammeln, scheint im September, und zwar diesmal auch in umfassendster Weise gemacht worden zu sein. Am 5. September tagt eine von Dr. Vivenot einberufene Versammlung, welche sich mit dem Plane trägt, alle auf constitutionell-monarchischer Basis fußenden Vereine zu einem großen Vereine zu verbinden. Am 22. September wird noch ein Aufruf in die Welt gesendet, welcher zur Bildung von Filialen des jungen Vereines in allen österreichischen Ländern auffordert, eine weitere Thätigkeit scheint aber der Drang der Ereignisse verhindert zu haben.

Wir haben bisher die Vertreter der das Wiener Vereinsleben beherrschenden Richtungen zu ermitteln gesucht. Wien bot aber noch für ganz specielle Bildungen Raum, welche in ihrer Wirksamkeit nicht auf Wien oder wenigstens nicht auf Wien allein berechnet waren.

Als die Bewegung in den Sudetenländern eine slavische Färbung annahm — in Böhmen war dies schon im März der Fall — da bildete sich in Wien ein „Verein der Deutschen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zur Aufrechthaltung ihrer Nationalität". Dieser trachtete zunächst, die für Böhmen am 23. März und 8. April ertheilten Concessionen eines den Deutschen schädlichen Charakters zu entkleiden, er protestirte am 28. April bei dem Fünfziger-Ausschusse in Frankfurt gegen die Verschiebung der Wahlen für die deutsche Nationalversammlung in Böhmen, Mähren und Schlesien und kämpfte somit anfänglich für deutsche Interessen lediglich in localer Beziehung. Sowie aber die Verfassungsfrage größere Wellenkreise schlug, sowie mit der Berufung des constituirenden Reichstags Böhmen hineingezogen war in die österreichische Bewegung, wurde der Verein hinausgehoben über seine örtliche Beschränkung. Am 27. Juni wandelt er sich um in einen „Verein der Deutschen in Oesterreich" und begründet diese Metamorphose in einem höchst interessanten Aufruf an die „deutschen Brüder in Oesterreich". [12])

In diesem specifisch deutschen Streben begegnet dieser Verein in Wien einem zweiten, wenn auch nicht im strengen Sinne des Wortes politischen Vereine, es ist dies der Verein der „deutschen Flagge", welcher Sammlungen für die deutsche Flotte veranstaltet.

Er hat ferner einen nahe Verwandten außerhalb Oesterreichs, es ist dies der von Dr. Wuttke in Leipzig gestiftete „Verein für Wahrung der deutschen Interessen in den östlichen Grenzländern." Dieser Verein, den wir bei seiner auf Oesterreich berechneten Thätigkeit an dieser Stelle ebenfalls nennen wollen, entwickelte zunächst eine rege Thätigkeit anläßlich der Wahlen für die deutsche Nationalversammlung, vor Allem,

---

[5]) Vgl. Reschauer-Smets, Das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution, II, S. 154.

[6]) Vgl. Gegenwart, X, S. 154.

[7]) Als die Fraction, welche mit Chaize an der Spitze aus dem Club der „Volksfreunde" ausgetreten war, um unter den Weißgerbern als die „Gesellschaft der alten Volksfreunde" fortzubestehen, sich ganz aufgelöst hatte, gründete Chaize auf der Wieden den „radikalen" oder „liberalen" Verein, welcher fast durchgehends aus Fabriksarbeitern bestand und eine solche Macht erlangte, daß er geradezu als der Gesinnungsrepräsentant aller Fabriksarbeiter angesehen werden konnte. Für die Arbeiter der Gewerbe bestand der „Arbeiterverein", lediglich von Handwerkern geleitet, welcher es fast bis zu 2000 Mitgliedern brachte. Vgl. Violand, a. a. O. S. 145 u. ff.

Als sich der Sicherheitsausschuß auflöste, bildeten nach Reschauer's Zeugniß (a. a. O. S. 405) die gemäßigten Mitglieder desselben einen „Verein zur Wahrung der Volksrechte", der aber wegen seiner erst kurz vor der Octoberrevolution vollendeten Constituirung keine eingreifende Wirksamkeit entfaltete.

[8]) Vgl. Wiener Zeitung, Morgenblatt Nr. 219.

[9]) Vgl. Reschauer-Smets, II, S. 526.

[10]) Vgl. Wiener Zeitung vom 2. September.

[11]) Vgl. Reschauer-Smets, II, S. 619; Helfert, Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener Octoberaufstandes, I, S. 38.

[12]) Vgl. Wiener Zeitung, Morgenblatt S. 827.

um den Vollzug derselben in Oesterreich allenthalben zu sichern; im Juni wandte er sich an die Nationalversammlung selbst, um dieselbe zur Wahrung der Rechte der Sachsen in Siebenbürgen und der Deutschen in Ungarn überhaupt zu bestimmen, und noch später, als im „Reich" das Deutschthum in Oesterreich für besonders bedroht galt, schwang sich der Verein sogar zu Petitionen an die sächsische, baierische und preußische Regierung auf, um von diesen ein directes, militärisches Einschreiten für die Deutschen in Oesterreich zu erwirken. Doch dazu kam es nicht, die Wiener Bewegung wurde durch die österreichischen Truppen niedergeworfen und damit hatte das politische Vereinsleben in Wien vorläufig sein Ende erreicht. [13])

Schon die Proclamation Windischgrätz's aus Hetzendorf vom 23. October erklärte alle politischen Clubs für untersagt und da die Zeit des Belagerungszustandes sich bis zum 1. September 1853 also bis über das Inslebentreten des Vereinsgesetzes von 1852 erstreckte, so war die erste Episode des politischen Vereinslebens in Wien damit endgiltig abgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Recht zur Nachsicht oder Milderung der von den Gemeinden verhängten Strafen steht der Landesstelle zu.

Die Dürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren der Gemeinden — fehlt ja doch selbst eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und inwieferne die für das Strafverfahren der politischen Behörden geltenden Vorschriften auch von den Gemeinden zu beobachten sind — erhöht die Wichtigkeit der in einzelnen Fällen in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen der Oberbehörden.

Eine Frage, wem das Recht zusteht, Strafen, welche in erster Instanz vom Gemeindevorstande verhängt wurden, ganz oder theilweise nachzusehen, hat die k. k. Statthalterei in Wien vor Kurzem (Erlaß vom 26. October 1886, Z. 53.125) dahin beantwortet, daß auch dieses Recht (gleichwie gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, bei Erkenntnissen der Bezirks- und der Polizeibehörden) der politischen Landesstelle zustehe (und nicht der in derlei Straffällen als zweiten Instanz fungirenden Bezirksbehörde).

P. v. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es liegt kein Fall einer Enteignung und Entschädigungsverpflichtung vor, wenn die Administrativbehörde einer Gewerkschaft, lediglich im Grunde ihres gesetzlichen Aufsichtsrechtes (§§ 220 und 222 österr. Berggesetzes) im öffentlichen Interesse gewisse Einschränkungen in Bezug auf ihr Benützungsrecht ihrer Gruben auferlegt, auch wenn diese Einschränkungen einzelnen Personen zum Vortheile gereicht haben.

Am 10. Februar 1879 fand in der Döllingerkohlengrube bei Dux ein Wassereinbruch statt, welcher nicht blos die Inundirung der Döllingergrube, sondern auch der Kohlenwerke „Fortschritt" des Nelsongrubenfeldes, der Victoria- und Williamzechen und der Giselagrubenmaßen zur Folge hatte. In der Nacht vom 12. zum 13. Februar 1879 begann sodann die Teplitzer Urquelle zu versiegen und verschwand in einigen Tagen gleich der Augen- und Sandquelle in Teplitz.

Ueber Ansuchen der am 13. Februar 1879 in Teplitz gewählten sogenannten Quellencommission wurden von der Regierung sofort die Geologen Prof. Dr. Gustav L. und Dr. Eduard S. sowie der k. k. Bergrath Heinrich W. als Sachverständige entsendet und diese haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß sich die Wasserzuflüsse der Teplitzer Heilquellen theilweise in die oben genannten fünf Kohlenwerke ergießen, in Folge dessen der Spiegel der Urquelle bis zu einer gewissen Tiefe in dem Maße sinke, als das Wasser in den Kohlenwerken steige; daß die Auspumpung des Wassers in den inundirten Kohlenschächten während der Badesaison 1879 zu unterbleiben habe, und daß die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Urquelle, insbesondere die Bohrung eines Schachtes an der Urquelle, durchgeführt werden.

Am 22. Februar 1879 hat das Revierbergamt in Brüx über Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz die Wasserhebung in den überschwemmten Schächten untersagt. Außerdem hat das k. k. Ackerbauministerium über Ansuchen der Quellencommission vom 22. Februar 1879 die Sistirung der etwa begonnenen Wasserhebung durch die Grubenbesitzer angeordnet, wovon dieselben mit Bescheid vom 24. Februar 1879 verständigt wurden. Das Verbot der Wasserhebung wurde mit dem Erlasse vom 27. Februar 1879 wiederholt. In dem Bescheide des k. k. Revierbergamtes in Brüx vom 26. Februar 1879 wurde den Bergwerksbesitzern, die von der Ueberschwemmung betroffen waren, mitgetheilt, daß das Auspumpungsverbot auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen Geologen Prof. Dr. L., S. und Bergrath W., dann über Weisung des k. k. Ackerbauministeriums erflossen sei.

Bei der über Ansuchen der Bergwerksbesitzer am 1. März 1879 an Ort und Stelle der inundirten Bergwerke abgehaltenen Tagsatzung zur Erstattung von Vorschlägen behufs Inbetriebsetzung dieser Bergwerke haben die Bergwerksbesitzer zu Protokoll erklärt, daß sie an die Auspumpung der überschwemmten Bergwerke schreiten wollen und die hiezu nöthigen Maschinen und Anlagen besitzen. Die hiebei anwesenden montanistischen Sachverständigen haben in ihren Gutachten erklärt, daß zur Inbetriebsetzung der Bergwerke die Auspumpung so rasch als möglich durchzuführen wäre, weil durch deren Hinausschiebung die Schwierigkeiten und Kosten immer größer werden.

Hiegegen wurde in Erledigung der über Ansuchen der Stadtgemeinde Teplitz am 8. März 1879 abgehaltenen Tagsatzung mit der Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft in Prag in Uebereinstimmung mit der k. k. Statthalterei vom 21. März 1879, bestätigt mit Erlaß der k. k. Ministerien des Ackerbaues und des Innern, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Teplitzer Heilquellen für die leidende Menschheit, zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Heilquellen, auf Grund der §§ 220 und 222 des Berggesetzes, das Auspumpungsverbot während der Cursaison, das ist bis 15. September 1879, aufrechterhalten. Den Bergwerksbesitzern wurde auf Grund der §§ 123, 170 und 174 der Berggesetzes aufgetragen, alle Vorkehrungen zur raschesten Entwässerung nach dem 15. September 1879 zu treffen und die Einbruchstelle im Döllingerschachte zu verdämmen.

In Folge dieser Entscheidung konnte die Cursaison 1879 einen ungestörten Verlauf nehmen, nachdem die Stadtgemeinde Teplitz an der Urquelle einen Schacht bis zum Spiegel der Heilquelle behufs Hebung des Heilwassers geteuft hatte und konnte mit der Entwässerung der Bergwerke erst nach dem 15. September 1879 vorgegangen werden.

F. W. J. und Johann M., als Besitzer der Kohlenwerke „Fortschritt", behaupteten nun, daß bis zum 15. September 1879 alle Schachträume derart mit Wasser erfüllt wurden, daß neue Pumpanlagen hergestellt werden mußten, welche bei niedrigem Wasserstande entfallen wären; daß zur Bewachung der Bergwerke und deren Anlagen mehrere Personen gehalten werden mußten; daß nach dem 15. September 1879 längere Zeit gepumpt werden mußte, ehe nur der Wasserstand, wie er zur Zeit des Pumpverbotes war, wieder erreicht wurde; daß durch die längere Dauer der Ueberschwemmung eine bedeutende Verschlechterung der Schachtgänge und Schachteinrichtung eintrat; und endlich daß das in den Schächten investirte Capital in der Zeit vom Pumpverbote bis zur Zeit, als der frühere Wasserstand erreicht wurde, kein Erträgniß abwarf. Den ihnen durch diese Umstände erwachsenen Schaden bezifferten sie mit 59.059 fl. 86 kr. Nach ihrer weiteren Behauptung habe die Stadtgemeinde Teplitz durch die Erhaltung der Badesaison 1879 ihre gewöhnlichen Einkünfte im Betrage von wenigstens 150.000 fl. gerettet, also aus ihrem und der anderen Bergwerksbesitzer Schaden den Nutzen gezogen.

Aus diesem Grunde verlangten sie nun mit der Klage de praes. 27. Juni 1883, Z. 2341, von der Stadtgemeinde Teplitz Schadenersatz nach dem Verhältnisse der Wassermenge, welche sie aus der Urquelle in der Badesaison 1879 bezog, da hieran auch das Fideicommiß Teplitz und die israelitische Cultusgemeinde in Teplitz Antheil hatten. Die die Stadtgemeinde Teplitz treffende Schadenersatzziffer wurde mit 28.397 fl. 86 kr. berechnet. Die Kläger stützten ihr Begehren a) auf die Bestimmung des § 365 a. b. G. B., welcher von der Enteignung selbst des vollständigen Eigenthumes im öffentlichen Interesse spricht, weshalb hierin auch jene Fälle begriffen seien, in welchen weniger als das volle Eigenthum abgetreten, also das Eigenthumsrecht blos beschränkt wird. Im vorliegenden Falle sei das Eigenthumsrecht auf ihr Bergwerk allerdings im öffentlichen Interesse beschränkt worden; vermöge dieser

[13]) Vgl. Helfert, II, S. 185; Allg. Zeitung, Beilage, Nr. 130, 142, 179.

Beschränkung sei aber das Privatinteresse der Stadtgemeinde Teplitz in der Weise gefördert worden, daß ihr ein nachweisbarer materieller Vortheil daraus erwachsen ist. b) Die Kläger folgerten die Berechtigung ihres Ersatzanspruches auch aus den Wassergesetzen, nach welchen einem als volkswirthschaftlich wichtiger erkannten Unternehmen ein Vortheil auf Kosten anderer Unternehmungen zugewiesen werden kann, welchen jedoch Ersatz zu leisten ist (§§ 10, 16, 17 des Reichswassergesetzes, §§ 20, 22, 32, 45, 66, 79, 86, 89, 94 des Wassergesetzes für Böhmen). Daher sei auch die Stadtgemeinde Teplitz, deren Interessen als wichtiger erkannt wurden, und zu deren Vortheil die Rechte der Grubenbesitzer geschädigt wurden, denselben ersatzpflichtig. c) Sodann leiteten die Kläger ihr Recht auf Schadenersatz aus der Bestimmung des § 1043 a. b. G. B. her, weil das Bergwerkseigenthum im Interesse der Badezeit 1879 zum Vortheile der Stadtgemeinde Teplitz und zur Abwendung eines größeren Schadens beschränkt worden ist.

Das k. k. Kreisgericht in Leitmeritz hat mit Urtheil vom 30. December 1884, Z. 2569, die Klage zur Gänze abgewiesen.

Ueber Appellation der Kläger hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 11. März 1885, Z. 5242, das Urtheil der ersten Instanz bestätigt. — Die Gründe lauten:

Es will nicht im mindesten in Abrede gestellt werden, daß der Fall einer Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G. B. und damit der Anspruch auf eine angemessene Schadloshaltung auch dann schon gegeben ist, wenn Jemand, weil es das allgemeine Beste erheischt, sich auch nur die Beschränkung seines Eigenthumsrechtes, wie z. B. die zeitliche Aufhebung seines Gebrauchsrechtes, gefallen lassen muß. Dieses folgt unter Anderem aus § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, muß aber auch anderweitig gelten, weil die in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigenthumes behoben wäre, wenn sich der Staatsbürger zu Gunsten anderer Personen eine Einschränkung der hieraus fließenden Rechte wider seinen Willen, wenn auch nur zeitweilig, gefallen lassen muß; ja es folgt dieses aus der Textirung des § 365 a. b. G. B. selbst, der die Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer Sache als das Höchste dessen bezeichnet, was der Staatsbürger des allgemeinen Besten wegen, wenn auch gegen angemessene Schadloshaltung, gestatten muß. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Lösung der Frage, ob nach den vorliegenden Verhältnissen zufolge der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. ein Privatrecht für das allgemeine Beste entzogen oder beschränkt werden darf, Sache der Administrativbehörde ist, und daß die Ermittlung der angemessenen Schadloshaltung, wenn ja, an den Richter nur dann herantreten kann, wenn eben die Administrativbehörde zuvor das Enteignungserkenntniß gefällt hat. Folgerichtig kann der Richter auf eine solche angemessene Schadloshaltung auch dann nicht erkennen, wenn die Administrativbehörde erklärt, daß der Betroffene zur Duldung jener Aufhebung oder Beschränkung seiner Privatrechte aus vorhandenen, insbesondere gesetzlichen Gründen verpflichtet erscheint. Als in dem vorliegenden Falle, und zwar durch die Erkenntnisse der k. k. Berghauptmannschaft und k. k. Statthalterei in Prag vom 21. März 1879, Nr. 1003, und das bestätigende Erkenntniß des k. k. Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1879, Nr. 4417, endlich, wenn man auch will, durch den Bescheid des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. August 1879 — zur Sicherung der Teplitzer Thermen, und insbesondere der Saison des Jahres 1879, das mit den Erlässen des k. k. Revierbergamtes Brüx vom 22., 24. und 27. Februar 1879 den Besitzern der in Folge des Wassereinbruches in den Döllingerschacht inundirten Schächte: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Victoria und Gisela, auferlegte Verbot der Bewältigung der eingebrochenen Wässer bis zum 15. September 1879 (welche Maßregel hier allein in Betracht gezogen werden kann) aufrechterhalten wurde, wurden diese behördlichen Verfügungen ausdrücklich auf die §§ 220 und 222 des Berggesetzes gestützt und sogar ausdrücklich erklärt, daß der Fall einer nach § 365 a. b. G. B. vorzunehmenden Enteignung nicht statthabe. Es haben daher alle diese Behörden ausgesprochen, daß die Einhaltung dieses Verbotes und die Duldung der damit verbundenen Folgen, ohne ein Recht auf Schadloshaltung, als eine mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes zugleich stillschweigend übernommene gesetzliche Pflicht der gedachten Bergwerksbesitzer sei und damit den Anspruch auf jede Entschädigung ausschließe. Wenn die Appellation vermeint, daß § 222 des Berggesetzes hier nicht volle Anwendung finden könne, so ist es jedenfalls der § 220 daselbst, in dessen grundsätzliche Bestimmung auch der vorliegende Fall paßt und der, wenn schon die Analogie des § 222 nicht gelten sollte, zweifellos statthat. Die bezeichneten behördlichen Entscheidungen unterscheiden nicht zwischen der Erhaltung der Teplitzer Heilquellen überhaupt und der Saison des Jahres 1879 insbesondere. In Rücksicht auf beide galt also dieselbe Rücksicht auf das allgemeine hochmenschliche Interesse, welches an die Erhaltung beider geknüpft war. Es läßt sich auch nicht absehen, warum der leidenden Menschheit an der Erhaltung der Saison des Jahres 1879 weniger hätte gelegen sein sollen, als an der Erhaltung jener der späteren Jahre. Wäre die Saison des Jahres 1879 nicht dadurch erhalten worden, daß durch Erlassung jenes Auspumpungsverbotes die Rückstau der tief gesunkenen Therme bewirkt wurde, so wäre dieselbe zweifellos noch tiefer gesunken, möglicherweise ganz verschwunden, in jedem Falle aber kaum in derselben chemischen, der leidenden Menschheit so erfolgreich zu Gute kommenden Zusammensetzung zu gewinnen gewesen. Wie aus den mehrgedachten behördlichen Entscheidungen hervorgeht, wurde für die Erhaltung der Saison 1879 aus demselben öffentlichen Interesse gesorgt, das der Erhaltung der Therme überhaupt entgegengetragen wurde, und irrt darum die Klagsseite, wenn sie die Stadt Teplitz als diejenige Person bezeichnet, zu deren Gunsten jene Verfügungen stattfanden. Hat die Stadt Teplitz gleichwohl den ersten Schritt dazu gethan, daß sie veranlaßt wurden, so wurde doch damit an der Rechtslage nichts geändert. Die Bestimmung der Frist des Nutznießungsverbotes bis 15. September 1879 war diesbezüglich ebenso einflußlos, weil, wie behördlich ausgesprochen, auch der gesetzlich vorgeschriebenen Bauhafthaltung der bezeichneten Werke Rechnung getragen werden wollte. Allerdings hat die Stadt Teplitz, wie zugestanden vorliegt, als Quellenbesitzerin durch die Erhaltung der Saison 1879, ebenso wie es bei den späteren Saisons angenommen werden muß, ihre erheblichen Vortheile gehabt; aber abgesehen von den übrigen Quellenbesitzern hatten ebenso ihre Vortheile die Besitzer der zur Aufnahme von Curgästen eingerichteten Häuser, die Gastwirthe, Kaufleute und sonstige Unternehmungen in der Stadt Teplitz; aber auch den Bewohnern der Umgebung kommen solche Vortheile zu statten; ja, wenn man weiter gehen will, mag durch die Erhaltung dieser wie jeder anderen Saison so mancher Vortheil einer in weiterer Entfernung von dieser Badestadt bestehenden Unternehmung von den in das Bad reisenden oder auf der Rückkehr in die Heimat begriffenen Curgäste zu Gute gekommen sein. Alle diese Vortheile aber würden entfallen sein, wenn nicht der Staatsverwaltung aus den schon berührten öffentlichen, ja mehr noch als dieses aus den in Mitte liegenden menschlichen Rücksichten die Erhaltung der Teplitzer Therme zur Pflicht geworden wäre. Weil sonach nichts dafür vorliegt, daß die Vortheile, welche die Stadtgemeinde Teplitz aus der Erhaltung jener Quellen, oder, wie die Klagsseite will, aus der Erhaltung der Badesaison 1879, bezog, jene behördlichen Verfügungen begründet haben, vielmehr dieses nur aus öffentlichen Rücksichten geschah, und die Klagsseite gehalten ist, solchen Rücksichten ihr Bergwerkseigenthum und damit die Benützungsrechte desselben unterzuordnen, kann von einer Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde Teplitz begründeterweise eine Rede nicht sein. Eben diese bezeichnete Consequenz jeder Bergwerksbelehnung läßt es auch nicht zu, diese Entschädigungspflicht, wie die Klagsseite will, aus dem Wassergesetze abzuleiten, oder den § 1043 a. b. G. B. in Anwendung zu bringen. Die Klage wurde daher mit Grund abgewiesen und mußte diese Abweisung über Appellation der Klagsseite bestätigt werden.

Der außerordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 11. September 1885, Z. 6321, keine Folge zu geben befunden. *Jur. Bl.*

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. März. — 10. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 5. December 1885, Z. 76.252, betreffend die zu den neuerrichteten Zollstellen Hermsdorf und Weigsdorf führenden Zollstraßen. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Februar 1886, Z. 7851, betreffend die Wiederbemauthung der Kamenitzbrücke in Eugenthal.

VII. Stück. Ausgeg. am 11. März. — 12. Gesetz vom 7. Februar 1886, womit die Ortsgemeinden Ober-Draft und Groß-Klecan zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt werden. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. Februar 1886, Z. 13.315, betreffend die Bemauthung des eisernen Brückensteges vom linken Elbeufer auf die untere Elbeinsel in Kolin.

VIII. Stück. Ausgeg. am 27. März. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Februar 1886, Z. 14.408, betreffend die Bemauthung der Ledec-Knitzer Bezirksstraße. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. Februar 1886, Z. 11.692, betreffend die Einführung eines Formulares für die Ausfertigung von Lieferscheinen bezüglich des feilgebotenen Wildes.

IX. Stück. Ausgeg. am 28. März. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. März 1886, Z. 14.797, betreffend die Bemauthung der drei Moldaubrücken in Vorder-Stift, Stuben und Unter-Waldau. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. März 1886, Z. 13.314, betreffend die Weiterbemauthung der beiden über den Polzenfluß führenden Brücken in Böhmisch-Leipa. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. März 1886, Z. 1885 Präs., betreffend die Landesumlage für das Jahr 1886.

X. Stück. Ausgeg. am 14. April. — 19. Gesetz vom 12. März 1886, womit der § 2 des Gesetzes vom 24. December 1884, L. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsanstalten, abgeändert wird. — 20. Gesetz vom 13. März 1886, womit einigen Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt wird. — 21. Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Trennung des vereinigten Vertretungsbezirkes Marschendorf-Schatzlar und Errichtung eines selbstständigen Vertretungsbezirkes Schatzlar. — 22. Gesetz vom 21. März 1886, womit der Gemeinde der kgl. Hauptstadt Prag die Aufnahme eines Anlehens in dem Betrage von 2,000.000 fl. österr. Währ. bewilligt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 15. April. — 23. Gesetz vom 15. März 1886, womit einigen Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt wird. — 24. Gesetz vom 21. März 1886, womit die Gemeinde Vysočan zur Einhebung einer Miethzinsumlage behufs Deckung der mit der Beschaffung des Flußwassers verbundenen Kosten ermächtigt wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 21. April. — 25. Gesetz vom 27. Februar 1886, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Neudorf aus dem Bezirks-Vertretungsgebiete Moldautein und deren Vereinigung mit dem Bezirks-Vertretungsgebiete Frauenberg. — 26. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. März 1886, Z. 925, betreffend die Zuweisung der Gemeinde „Neudorf“ zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Böhmen. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. April 1886, Z. 1768 Präs., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Budweis und Moldautein. — 28. Gesetz vom 21. März 1886, womit die Gemeinde der kgl. Leibgedingstadt Chrudim ermächtigt wird, eine Miethzinsumlage einzuheben. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. März 1886, Z. 24.871, betreffend die provisorische Bemauthung der Podmokl-Vejvanover, Vejvanov-Skomelnoer und Vejvanov-Biskoupeker Bezirksstraße.

XIII. Stück. Ausgeg. am 29. April. — 30. Gesetz vom 26. Februar 1886, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Libšic aus dem Bezirks-Vertretungsgebiete Welwarn und deren Zuweisung zu dem Bezirks-Vertretungsgebiete Smichow. — 31. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. März 1886, Z. 1306, betreffend die Zuweisung der Gemeinde „Libšic“ zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Böhmen. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. April 1886, Z. 1725 Präs., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Schlan und Smichow. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. April 1886, Z. 10.460, wegen Aufhebung der für den Karpfen bestimmten Schonzeit und des hiemit zusammenhängenden Verkaufsverbotes. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. April 1886, Z. 25.500, betreffend die Bemauthung der Materov-Bostresaner Bezirksstraße. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. April 1886, Z. 27.191, betreffend die Bemauthung der Altwasser-Maiersgrüner Bezirksstraße.

XIV. Stück. Ausgeg. am 12. Mai. — 36 Gesetz vom 12. April 1886, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden. — 37. Gesetz vom 14. April 1886, betreffend die Trennung des vereinigten Vertretungsbezirkes Joachimsthal-Platten und Errichtung eines selbstständigen Vertretungsbezirkes Platten. — 38. Gesetz vom 18. April 1886, betreffend die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. April 1886, Z. 29.432, betreffend die im Laufe des Jahres 1885 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

XV. Stück. Ausgeg. am 18. Mai. — 40. Gesetz vom 10. April 1886, womit eine Bauordnung für die kgl. Hauptstadt Prag und die Städte Karolinenthal, Smichow, königliche Weinberge, Žižkow, dann die Ortsgemeinden Košchir, Střeschovic mit Klein-Střeschovic, Břewnow mit Teynka, Dejvic, Bubentsch, Lieben, Troja, Wršchovic, Nusle mit Pankrac, Michle und Podol erlassen wird.

XVI. Stück. Ausgeg. am 24. Mai. — 41. Gesetz vom 2. Mai 1886, betreffend die Abänderung der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 19. December 1875 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen. — 42. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. April 1886, Z. 4365, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Oujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodnan in Böhmen. — 43. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Mai 1886, Z. 2754 Präs., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Pisek und Prachatitz. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. Mai 1886, Z. 28.880, betreffend den Fortbezug der Wottawa-Brückenmauth durch die Stadtgemeinde Schüttenhofen. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. April 1886, Z. 29.542, betreffend die Wieder-, beziehungsweise Neubemauthung von Bezirksstraßen im Smichower Bezirke.

XVII. Stück. Ausgeg. am 27. Mai. — 46. Gesetz vom 1. Mai 1886, betreffend die Abänderung von § 14 des Gesetzes vom 13. September 1874 (L. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Realschulen).

XVIII. Stück. Ausgeg. am 28. Mai. — 47. Gesetz vom 1. Mai 1886, durch welches der § 29 des Gesetzes vom 24 Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — 48. Gesetz vom 2. Mai 1886, womit der § 75 des Gesetzes vom 19. December 1875, L. G. Bl. Nr. 86, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen geändert wird. — 49. Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Wissotschan aus dem Bezirks-Vertretungsgebiete Komotau-Sebastiansberg und deren Vereinigung mit dem Bezirks-Vertretungsgebiete Saaz. — 50. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 4. April 1886, Z. 2943, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wissotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Böhmen. — 51. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Mai 1886, Z. 3314 Präs., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Komotau und Saaz.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

I. Stück. Ausgeg. am 13. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 22. December 1885, betreffend die Führung des Grundbuches über die im Gebiete der Katastralgemeinde Teschan gelegenen Schinkwicer Freigrundstücke. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. December 1885, betreffend die Verpflegstaxe in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. December 1885, betreffend die Vergütung für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost im Jahre 1886. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. December 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers.

II. Stück. Ausgeg. am 26. Jänner. — 5. Gesetz vom 8. Jänner 1886, betreffend die Einhebung einer Canal-Einschnittsgebühr in der Landeshauptstadt Brünn.

III. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Jänner 1886, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1886. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. Jänner 1886, betreffend die Aufstellung von Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode des Jahres 1886. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. Jänner 1886, betreffend die Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark.

IV. Stück. Ausgeg. am 8. Februar. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Februar 1886, betreffend die Heranziehung der 4. Altersclasse in Mähren zur Stellung im Jahre 1886.

V. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Februar 1886, womit der Reise- und Geschäftsplan

der Stellungscommissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1886 kundgemacht wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 24. Februar. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Jänner 1886, womit die wesentlichen Bestimmungen der neuen, mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretenen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, insbesondere die Verpflichtungen der Matrikenführer und Gemeindevorsteher, verlautbart werden.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Februar. — 12. Gesetz vom 2. Februar 1886, womit die §§ 2, 3, 4, 7, 9, 15, 16, 21, 22, 23, 24 und 27 des Gesetzes vom 10. Februar 1884, L. G. Bl. Nr. 28, für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes und das Gesetz vom 8. November 1882, L. G. Bl. Nr. 141, abgeändert werden.

VIII. Stück. Ausgeg. am 4. März. — 13. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 20. Jänner 1886, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes nach § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1886 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen verlautbart wird. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. Jänner 1886, betreffend die Einhebung neuer Mauthen auf den Bezirksstraßen Ingrowitz-Nemetzky-Swratka und Kadau-Heraletz. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Februar 1886, betreffend die Verpflegsgebühr dritter Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. Februar 1886, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern für das Jahr 1885, beziehungsweise 1886. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Februar 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung eines 22percentigen Zuschlages zu der im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgeschriebenen Einkommensteuer für das Jahr 1885. — 18. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 9. Februar 1886, womit der Landes- und Grundentlastungszuschlag pro 1886 verlautbart wird. — 19. Kundmachung des k. k Statthalters in Mähren vom 22. Februar 1886, betreffend die Nachschaffung von Ersatzhengsten im Jahre 1886.

IX. Stück. Ausgeg. am 5. März — 20. Gesetz vom 7. Februar 1886, womit in Ergänzung des Gesetzes vom 30. September 1877, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Erhaltung und Herstellung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, die Gattung von Bezirksstraßen 2. Classe (Nebenstraßen) eingeführt wird.

X. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 8. Februar 1886, betreffend die der Stadtgemeinde Sternberg bewilligte Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1886, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1886, betreffs der den Gemeinden Blanda und Kiritein bewilligten Einhebung einer Taxe für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1886, betreffs der der Gemeinde Sternberg bewilligten Einhebung einer Todtenbeschaugebühr. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1886, betreffs der der Stadtgemeinde Göding bewilligten Einhebung einer Hundesteuer. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Februar 1886, betreffend die Verpflegstaxen im Vakuf-Spitale zu Sarajewo. — 27. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 10. Februar 1886, daß die Justizgeschäfte, betreffend die Colonie Liliendorf, mit dem 1. März 1886 an das städt.-deleg. Bezirksgericht in Olmütz übergehen. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Februar 1886, betreffend die Festsetzung des Brandzeichens für Rinder, welche die Lungenseuche überstanden haben. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. Februar 1886, mit welcher die Prämien für das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für das Jahr 1886 festgesetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. bayerischen Hofe Karl Freiherrn von Bruck zum Botschafter am königl. italienischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand versetzten Sectionschef im Reichs-Finanzministerium Alexander Mérey von Kaposmére die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrath der Landesregierung in Klagenfurt Erich Grafen Killmansegg zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern ernannt und eine in diesem Ministerium erledigte Sectionsrathsstelle dem Statthaltereirathe in Prag August Ritter von Wotawa verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Innern Franz Wacek Ritter von Orlic zum Director des Postsparcassenamtes ernannt und demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Wenzel Svihovec den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Victor Klima zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Oberpostcommissär Karl Jeglinger zum Postdirector in Constantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Johann Fröhlich taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Ludwig Hornsteiner in Alland den Titel und Charakter eines Viceforstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Ferdinand Hawelka das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Sylvester Pescetto in Callao (Peru) zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Eduard Karow in Savannah (Georgia) zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Zuckmantel Heinrich Lamla das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Joseph Rothansl zum Polizeicommissär ernannt.

Erledigungen.

Statthaltereisecretärsstelle in Böhmen, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Kanzleisecretärsstelle beim k. und k. Consulate in Leipzig in der neunten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 282.)

Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. Landesregierung in der Bukowina in der eilften Rangsclasse, bis 28. December. (Amtsbl. Nr. 284.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.